

# 40 / 13

15. November 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Konservierung und Restaurierung  
im Fachbereich Gestaltung  
vom 16. Oktober 2013. . . . .**

517

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

## Konservierung und Restaurierung

im Fachbereich Gestaltung vom 16. Oktober 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1 2</sup>:

### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

### § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 23. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

### § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung sowie die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b) AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit erster akademischer Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Das Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma sind ergänzend gegebenenfalls Nachweise zu erbringen über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit sowie über besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement.

### § 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$  und
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2).$$

### § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland oder besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement	3,6

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### **§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. November 2013 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 4. November 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 13/10), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 51/10), außer Kraft.

